

# PÜHN

Rechtsanwälte

Mandantenrundschriften

September 2020

## **Gesellschaftsrecht/Erbrecht**

### **Pflichtteilsvermeidung durch Gesellschaften - Auswertung und Praxisgestaltungen nach BGH, Urteil vom 03.06.2020, Az. IV ZR 16/19**

- Unternehmens- und Vermögensschutz (asset protection) -

Vermögensschutz sowie Unternehmens- und Vermögensnachfolge sind Pflichtprogramme. Wir bieten unseren Mandanten maßgeschneiderte Paketlösungen:

- Rechtsformüberlegungen/Gestaltung v. Gesellschaftsverträgen (z.B. Anlage von Familienstämmen),
- Testamente (einschl. steuerreduzierendes sog. „Supervermächtnis“),
- Eheverträge, Pflichtteilsverzichte,
- Untermervollmachten, Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen,
- Vermögensschutz für Unternehmer und Geschäftsführer (asset protection), insbesondere Familienwohnheim

etc.

Erbrechtliche Pflichtteilsansprüche können jede noch so gut gemeinte Unternehmens- oder Vermögensnachfolge zunichtemachen. Sie sind auf Geld gerichtet, Geld das man nicht hat. Vermögen und Liquidität sind eben zwei verschiedene Dinge. Pflichtteilsansprüche werden bei Vorliegen der Voraussetzungen auch dann relevant, wenn das Unternehmen oder das Vermögen noch zu Lebzeiten auf die nächste Generation oder Dritte übertragen wurde (sog. Pflichtteilsergänzungsansprüche). Pflichtteilsverzichte von Kindern und Ehegatten sind keine emotionale Angelegenheit, sondern Pflichtprogramm. Ist das nicht zu erreichen werden Pflichtteilsreduzierungen durch Gesellschaften angestrebt. Hierzu hat der Bundesgerichtshof in seiner jüngsten Entscheidung vom 03.06.2020 nach langer Zeit (zuvor BGH aus dem Jahr 1981) Stellung bezogen und damit Vorgaben für die gesellschaftsrechtliche Gestaltung gemacht.

1. Das gesetzliche Pflichtteilsrecht ist zwingend. Pflichtteilsrechte können auch nicht einseitig durch Testament/Enterbung entzogen werden. Dies gilt auch, wenn zum Nachlass Beteiligungen an Unternehmen oder Immobilien gehören. *Ist aber eine Umgehung von Pflichtteilsansprüchen durch die Einbringung von Vermögenswerten in eine Gesellschaft möglich?*

Worum geht es?

**Grundfall:** Zwei in etwa gleich alte Gesellschafter sind Inhaber einer Personengesellschaft und vereinbaren zum Erhalt und zur Fortführung des Unternehmens, dass im Falle des Todes eines Gesellschafters dieser ohne Abfindung ausscheidet. Die Erben folgen also nicht nach und erhalten auch keine Abfindung. Das ist grundsätzlich zulässig und wird in der Gestaltung zur Pflichtteilsvermeidung genutzt. Dies hat nunmehr der BGH in seiner Entscheidung vom 03.06.2020 bestätigt (wenn auch dort für den konkreten Fall einer vermögensverwaltenden Ehegatten-GbR verneint).

2. An der Schnittstelle zwischen Erb- und Gesellschaftsrecht ist umstritten, ob es sich bei einer solchen Klausel im Gesellschaftsvertrag um eine Schenkung zugunsten des fortführenden Gesellschafters handelt; mit der Folge, dass an diese Schenkung sog. Pflichtteilsergänzungsansprüche knüpfen. Auch hier hat der BGH für den Normalfall bestätigt, dass keine (zivilrechtliche) Schenkung und damit keine Pflichtteilsergänzungsansprüche gegeben sind. Die Gesellschafter gehen diese Klausel wechselseitig zum Schutz und zur Fortführung des Unternehmens ein; wer als erster stirbt ist (zumindest bei etwa gleichaltrigen Gesellschaftern) offen (aleatorisches Geschäft).
3. Aus der Entscheidung des BGH vom 03.06.2020 sind Maßnahmen für die Dokumentation und die Vertragsgestaltung ableitbar.
4. Die Gestaltungen zur Pflichtteilsreduzierung gehen auch bei Kapitalgesellschaften (GmbH); dort über den Umweg der abfindungslosen *Einziehung* im Todesfall. Nach dem namhaften Autor Notar Wachter, soll die gesellschaftsrechtliche Gestaltung zur Pflichtteilsreduzierung mit Kapitalgesellschaften sogar einfacher möglich sein (Wachter, ZIP 2020, 1298, 2.5).
5. Achtung Finanzamt!: Der Steuergesetzgeber fingiert ungeachtet der zivilrechtlichen Rechtsprechung des BGH in Höhe der Differenz zwischen dem Verkehrswert der Unternehmensbeteiligung und einer niedrigeren (ausgeschlossenen) Abfindung eine steuerpflichtige Schenkung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 7 ErbStG; für die die Beteiligten als Gesamtschuldner gem. § 20 Abs. 1 ErbStG haften).

**Fazit:** Die Regelungen in Gesellschaftsverträgen zum Ausscheiden von Gesellschaftern sollten regelmäßig auf ihre gesellschaftsrechtlichen, erbrechtlichen und steuerlichen Konsequenzen überprüft **und gestaltet** werden.

**Prof. Dr. Junghanns**  
**Rechtsanwalt**  
**Fachanwalt für Steuerrecht**  
**Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht**  
**Honorarprofessor für Wirtschaftsrecht (WHZ)**